

des services de consultation chargés d'aider les personnes à dresser l'inventaire des qualifications dont elles peuvent se prévaloir et qu'elles ont acquises en-dehors des filières de formation habituelles, à travers une expérience pratique, professionnelle ou non. L'inventaire des qualifications sert de base de décision pour la prise en compte des acquis conformément à l'alinéa 1». Grâce aux qualifications de son personnel, le Service de l'orientation professionnelle et de la formation des adultes est à même d'assumer ce service.

Art. 6 al. 6

L'établissement d'un bilan de compétences constitue la base pour effectuer la validation des acquis par les experts de la branche. Le Service de l'orientation professionnelle et de la formation des adultes a la possibilité de proposer cette prestation qui est payante.

Art. 10

La loi actuelle prévoit l'organisation de cours de perfectionnement obligatoire pour les conseillers et conseillères en orientation. Ce point n'a pas été repris dans le texte de la nouvelle loi car cette tâche appartient, de fait, à tout chef de service. Les modalités spécifiques à l'orientation professionnelle, notamment la connaissance du tissu économique régional, seront développées dans le règlement d'exécution.

Art. 14

Cet article assoit l'existence de l'actuel Centre d'information professionnelle et de la permanence pour adultes qui ont été mis en place il y a 6 ans afin de répondre aux besoins croissants des adultes. Pour rappel, 24% des consultants de l'orientation sont des adultes âgés de plus de 20 ans. Ce centre assure, pour tout le canton, les consultations d'orientation en faveur des demandeurs d'emploi dans le cadre de la convention établie avec le Service public de l'emploi.

Art. 15 al. 3

L'article 50 de la loi fédérale sur la formation professionnelle exige que les conseillers et conseillères en orientation aient suivi avec succès une formation spécialisée reconnue par la Confédération. Cette exigence était déjà en vigueur jusqu'à maintenant.

Art. 19

La loi actuelle prévoit que les communes prennent en charge les frais de fonctionnement des offices régionaux d'orientation. Depuis une dizaine d'années, des centres d'information professionnelle ouverts au public ont été créés dans tous les districts. Du personnel chargé de la documentation et de l'administration a été engagé par les régions pour assurer la mise à jour et le service de prêt de ces centres d'information. L'alinéa 1 point a) de cet article entérine la situation actuelle et n'implique pas l'engagement de nouvelles personnes.

3. INCIDENCES FINANCIÈRES

3.1 Pour l'Etat

La loi ne devrait avoir qu'une incidence financière limitée par rapport au budget actuel alloué à l'orientation pro-

fessionnelle, universitaire et de carrière, compte tenu des obligations qui nous sont imposées par la législation fédérale. Les augmentations prévisibles sont d'une part, celle liée à la nouvelle tâche de consultation dans le cadre de la validation des acquis (art. 6 al. 5 et 6) et d'autre part, l'augmentation des frais liés à la collaboration intercantonale notamment dans la perspective de la mise sur pied au 1^{er} janvier 2007, d'un Centre de services national sous l'égide de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique. Le calcul des frais imputés aux cantons est en cours d'élaboration.

3.2 Pour les communes

Le projet de loi n'implique pas de frais supplémentaire pour les communes. Celles-ci continuent à supporter, comme elles le font aujourd'hui déjà, les frais afférents à l'administration et à la documentation, aux frais de fonctionnement des centres régionaux et aux indemnités de déplacement des conseillers et conseillères en orientation.

4. INCIDENCES SUR LE PERSONNEL

Actuellement le Service de l'orientation professionnelle et de la formation des adultes (SOPFA) compte, toutes catégories de personnel comprises, 24,21 EPT. En 2005, 5841 personnes ont été conseillées et 10 704 entretiens ont été effectués, 25 924 personnes ont visité un Centre d'information professionnelle.

D'une manière générale, l'orientation des jeunes des écoles du Cycle d'orientation reste la première priorité du Service de l'orientation professionnelle et de la formation des adultes. Actuellement, sur un total de 20,4 EPT des postes de conseiller-ère en orientation, 15,5 sont liés à l'orientation dans les écoles du Cycle d'orientation, 1,2 est consacré spécifiquement aux adultes et 3,7 sont à disposition des élèves du degré secondaire supérieur. Les deux dernières années ont vu une augmentation de 1,8 poste pour l'orientation au Cycle d'orientation, notamment pour les deux nouveaux Cycles d'orientation de la Tour-de-Trême et de Sarine-ouest. Les autres centres d'orientation ont absorbé la hausse démographique sans augmentation du personnel. Toutefois, la comparaison des pourcentages attribués aux écoles fait l'objet d'un examen attentif. A chaque fois que la possibilité se présente, un rééquilibrage en fonction de l'évolution des effectifs est réalisé.

Le service de consultation pour la validation des acquis, prévu à l'article 6 al. 6, constitue une nouvelle prestation exigée par la loi fédérale sur la formation professionnelle. La charge prévisible correspond à un poste à 30%. Le SOPFA s'efforcera de financer l'augmentation du taux d'activité par les taxes perçues pour les nouvelles prestations offertes ou par d'autres recettes, notamment des subventions de l'OFFT.

BOTSCHAFT Nr. 302 12. Dezember 2006 **des Staatsrates an den Grossen Rat** **zum Gesetzesentwurf über die** **Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung**

Hiermit legen wir Ihnen einen Gesetzesentwurf über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vor, der das Gesetz vom 22. November 1985 über die Schul- und Berufsberatung (SGF 413.1.1) ersetzt. Die Botschaft legt

allgemein den Inhalt des neuen Gesetzes und seine finanziellen und personellen Auswirkungen dar. Sie enthält ausserdem einen Kommentar zu den wesentlichen neuen Artikeln.

1. ALLGEMEINE PRÄSENTATION

1.1 Gründe für ein neues Gesetz

Das Gesetz über die Schul- und Berufsberatung vom 22. November 1985 regelt die Berufsberatung in Anwendung der Bundesgesetzgebung, das heisst des Gesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 und der Verordnung vom 7. November 1979 über die Berufsbildung. Weil diese Texte aufgehoben und durch das neue Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG) und die Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV) ersetzt wurden, muss die kantonale Gesetzgebung angepasst werden.

Die Berufsberatungspraxis hat sich zudem in den letzten Jahren verändert. Das Gesetz vom 22. November 1985 über die Schul- und Berufsberatung muss deshalb aktualisiert und bereinigt werden.

Weil recht viele Bestimmungen geändert werden mussten, hat der Staatsrat beschlossen, anstelle eines Änderungserlasses ein neues Gesetz vorzulegen.

1.2 Kontext

Das neue Berufsbildungsgesetz überträgt den Kantonen bei der Berufsberatung mehr Verantwortung. Die Kompetenzen des Bundes beschränken sich auf den Grundsatz der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, die Anerkennung der Qualifikation der Berufsberaterinnen und Berufsberater und die Beschreibung der Aufgaben der Kantone. Die Koordination der Berufsberatung mit den arbeitsmarktfördernden Massnahmen ist eine Neuheit des Gesetzes.

Bei zunehmender Arbeitslosigkeit und immer mehr Jugendlichen, die nach der Schulpflicht Mühe haben, eine Lehrstelle zu finden, nimmt die Berufsberatung an Bedeutung zu. Sie muss der Jugendarbeitslosigkeit vorbeugen und alle Massnahmen ergreifen, die die Eingliederung der Schulabgänger erleichtern. Die Unterstützung bei der Berufswahl muss mit einer verstärkt individualisierten Begleitung bei der Lehrstellensuche ergänzt werden.

Die Entwicklung der Berufsberatung der letzten 20 Jahre ist bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs berücksichtigt worden. Sie zeichnet sich durch eine stetige Zunahme der Rat suchenden Erwachsenen aus. Einige Zahlen illustrieren diese Tendenz: 1985 gab es 12,3% über 20-jährige Ratsuchende, heute sind es 24,1%. Diese Entwicklung erklärt sich durch die Zunahme der beruflichen Mobilität und eine Steigerung des Bedürfnisses nach Fort- und Weiterbildung. Zudem haben Arbeitslosigkeits- und Wiedereingliederungsprobleme zahlreiche Erwachsene dazu geführt, die Berufsberatungszentren aufzusuchen.

Im Bundesgesetz über die Berufsbildung wird eine neue Aufgabe betreffend das Verfahren zur Validierung der bereits erbrachten Bildungsleistungen verankert. Sie verlangt von den Kantonen einen neuen Dienst, der über das neue Verfahren informiert und diesbezügliche Beratung anbietet.

Aufgehoben wurden einerseits die Verordnung des Bundes zur Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Beratung und andererseits die Verordnung über die Bundesbeiträge an die Dokumentationsherstellung und die Aus- und Weiterbildung der Berufsberaterinnen und Berufsberater.

Die Kantone müssen so in Zukunft bei der Dokumentationsherstellung und der Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals mehr Verantwortung übernehmen. Die interkantonale Zusammenarbeit hat sich in dieser Hinsicht verstärkt, und die Einrichtung eines Dienstleistungszentrums für Berufsbildung/Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unter der Ägide der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren ist für Anfang 2007 geplant.

Zudem hat die interkantonale Koordination auch noch zu anderen Realisierungen geführt, die in diesen Gesetzesentwurf aufgenommen wurden. Einerseits die institutionelle Berufscharta zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Berufsberatung und andererseits ein berufsberatungsspezifisches Qualitätssystem, das in Zusammenarbeit mit der Universität Lausanne entwickelt wurde. Diese beiden Dokumente wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gutgeheissen.

Das Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung wurde im Rahmen der «Einführung in die Kantonale Verwaltung mit Leistungsaufträgen» für die Jahre 2000 bis 2004 als Piloteinheit ausgewählt. Diese Erfahrung hat die Berufsberatung dazu geführt, ihre Leistungen genauer zu definieren, sie zu quantifizieren und sich mehr auf die Bedürfnisse der Benutzerschaft einzustellen. Einige Elemente des vorliegenden Gesetzesentwurfs inspirieren sich direkt an diesen gemachten Erfahrungen.

Es sei noch festgehalten, dass dieser Gesetzesentwurf in Koordination mit dem neuen Ausführungsgesetz über die Berufsbildung erarbeitet wurde, das dem Grossen Rat zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt wird.

2. DER GESETZESENTWURF

2.1 Allgemeines

Das Gesetz über die Schul- und Berufsberatung vom 22. November 1985 dient als Referenzgrundlage des neuen Gesetzes. Die Struktur bleibt gleich; die Änderungen betreffen die Anpassung an die Bundesgesetzgebung und die Weiterentwicklung der Berufsberatungspraxis.

Es werden drei neue Elemente, die besondere Aufmerksamkeit verdienen, eingeführt.

Erstens: Die Bezugnahme auf Massnahmen zur Qualitätssicherung sind ein Hauptpunkt des neuen Gesetzes über die Berufsberatung. Die Garantie eines bestimmten Qualitätsniveaus der Leistungen wird vom Bund verlangt. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Evaluationsinstrumente in Gang gesetzt.

Zweitens: Das Bundesgesetz über die Berufsbildung sieht die Erlangung eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses über eine so genannte Validierung der bisher erbrachten Bildungsleistungen vor. Durch dieses Verfahren können Erwachsene, die nicht über ein Diplom verfügen, ihre beruflichen und nichtberuflichen Praxiserfahrungen geltend machen und nach einem Ad-hoc-Verfahren ein eidgenössisches Zeugnis erlangen. Die Bundesverordnung sieht vor, dass die Kantone für beratende

Stellen sorgen, die Personen bei der Zusammenstellung ihrer Qualifikationsnachweise unterstützen. Es ist vorgesehen, dass diese Aufgabe im Kanton Freiburg von der Berufsberatung übernommen wird. Auf Mandat des Staatsrats hat eine kantonale Kommission für die Anerkennung und Validierung der erbrachten Bildungsleistungen einen Bericht zu diesem Thema ausgearbeitet und das Verfahren festgelegt, das im Kanton eingeführt werden soll. Es wurden zwei Pilotversuche mit Personen durchgeführt, die, ohne im Besitz eines Ausweises zu sein, über viel Praxiserfahrung verfügen.

Drittens: weil der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Beratungsleistungen im Bundesgesetz nicht mehr verankert ist, müssen die Kantone entscheiden, ob sie diesen Grundsatz beibehalten wollen. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat Empfehlungen herausgegeben, nach denen die Kantone den Ratsuchenden, unabhängig von ihrer Ausbildung, ein unentgeltliches Informations- und Beratungsangebot zur Verfügung stellen sollen. Über das Basisangebot hinaus können jedoch weitere Leistungen und Leistungen für Erwachsene angeboten werden, die kostenpflichtig sind. Dieses Modell wurde in den Gesetzesentwurf übernommen. Es kann die finanzielle Situation der Ratsuchenden berücksichtigt werden, um zu entscheiden, ob eine Leistung kostenpflichtig oder unentgeltlich ist.

2.2 Kommentar zu den hauptsächlich geänderten Artikeln

Art. 1

Die neue Bezeichnung «Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung» entspricht der Bezeichnung, die im Bundesgesetz über die Berufsbildung verwendet wird. Einerseits steht sie für die Integration der Berufsberatung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II und Studierende der Tertiärstufe und andererseits für die Erwachsenenberatung, die sich in den letzten fünfzehn Jahren stark entwickelt hat.

Art. 2 Abs. 3

Wegen der vorhandenen Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung muss die Berufsberatung die Begleitung von Jugendlichen ohne Lösung am Ende ihrer Schulpflicht verstärken. Dies ist nur im Rahmen einer engen Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Ämtern möglich. Gemäss einer Staatsratsentscheid soll die heutige Plattform für Jugendliche zu einer Kommission für berufliche Eingliederung von Jugendlichen mit Schwierigkeiten werden.

Art. 2 Abs. 4

Absatz 4 verweist auf Artikel 4 der Bundesverordnung über die Berufsbildung, welche die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen behandelt.

Art. 2 Abs. 5

Absatz 5 führt den Begriff Chancengleichheit auf sozialer Ebene und Gleichberechtigung von Frau und Mann ein. Die Berufswahl ist noch sehr geprägt von Stereotypen der Frauen- und Männerrolle. Die Berufsberatung setzt sich dafür ein, dass sich diese Situation langsam ändert.

Art. 3 Abs. 1

Der Begriff der Zugänglichkeit, der mehr die Eigenverantwortung anspricht, ersetzt die heutige Formulierung der Freiwilligkeit.

Art. 3 Abs. 2

Dieser Absatz behält den Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Grundangebots für alle bei, ermöglicht aber ein zusätzliches Leistungsangebot und Leistungen für Erwachsene, die kostenpflichtig sind. Dienstleistungen für eine andere Institution auf der Basis einer Vereinbarung können ebenfalls in Rechnung gestellt werden (z.B.: Arbeitssamt, Strafanstalt Bellechasse).

Art. 3 Abs. 3

Er ermöglicht die Berücksichtigung des Wohnorts der Ratsuchenden zur Festlegung der Unentgeltlichkeit der Leistungen. In Zukunft sollten interkantonale Abkommen die gegenseitige Unentgeltlichkeit zwischen den Kantonen festlegen.

Art. 3 Abs. 5

Er legt die Grundsätze Objektivität, Neutralität und Aktualisierung der Information fest. Die Schaffung eines Schweizerischen Dienstleistungszentrums für Berufsbildung/Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sollte zu einer besseren Aktualisierung der Informationen beitragen.

Art. 4

Die Einführung einer Qualitätsentwicklung der Dienstleistungen ist im neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung verankert. Das Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung führt derzeit ein Qualitätssystem ein, das die Schweizerische Konferenz der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsdirektorinnen und -direktoren in Zusammenarbeit mit der Universität Lausanne entwickelt hat.

Art. 5

Die Koordination der Berufsberatung mit Massnahmen bezüglich des Arbeitsmarktes wird vom Bund im Rahmen von Artikel 51 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung gefordert. Das Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung beteiligt sich aktiv an der im Rahmen der Jugendplattform eingerichteten institutionsübergreifenden Zusammenarbeit, und eine Vereinbarung mit dem Amt für den Arbeitsmarkt wurde unterzeichnet.

Art. 6 Abs. 5

Artikel 4 Abs. 2 der Bundesverordnung über die Berufsbildung legt fest «Die Kantone sorgen für beratende Stellen, die Personen bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen behilflich sind, die ausserhalb üblicher Bildungsgänge durch berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrungen erworben wurden. Die Zusammenstellung dient als Entscheidungsgrundlage für die Anrechnung nach Absatz 1». Dank der Qualifikationen seines Personals kann das Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung diese Dienstleistung erbringen.

Art. 6 Abs. 6

Aufgrund von Kompetenzenbilanzen können Fachexperten bereits erbrachte Bildungsleistungen anerkennen. Das

Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung kann diese Dienstleistung anbieten. Sie ist kostenpflichtig.

Art. 10

Das heutige Gesetz sieht für die Berufsberaterinnen und Berufsberater obligatorische Weiterbildungskurse vor. Weil die Weiterbildung bereits zu den Aufgaben einer Amtsvorsteherin oder eines Amtsvorstehers gehört, wurde dieser Punkt nicht ins Gesetz aufgenommen. Modalitäten speziell für die Berufsberatung, insbesondere die Kenntnis des regionalen wirtschaftlichen Gefüges, erscheinen im Ausführungsreglement.

Art. 14

Dieser Artikel verankert das Bestehen des heutigen Informations- und Beratungszentrum für Erwachsene, das vor sechs Jahren geschaffen wurde, um den verstärkten Zulauf von erwachsenen Ratsuchenden zu bewältigen. Zur Information: 24% der Ratsuchenden der Berufsberatung sind Erwachsene über 20 Jahren. Im Rahmen der Vereinbarung mit dem Amt für den Arbeitsmarkt stellt dieses Zentrum für den ganzen Kanton die Berufsberatung der Stellensuchenden sicher.

Art. 15 Abs. 3

Artikel 50 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung verlangt, dass die Berufsberaterinnen und Berufsberater über eine vom Bund anerkannte Fachausbildung verfügen. Diese Bedingung war auch schon bisher in Kraft.

Art. 19

Das heutige Gesetz sieht vor, dass die Gemeinden die Betriebskosten der regionalen Berufsberatungsstellen tragen. Seit rund zehn Jahren wurden in allen Bezirken der Bevölkerung offen stehende Berufsinformationszentren geschaffen. Mit der Dokumentation und der Verwaltung beauftragtes Personal wurde von den Regionen angestellt, um die Aktualisierung und den Ausleihdienst dieser Informationszentren sicherzustellen. Absatz 1 Bst. a) dieses Artikels verankert die heutige Situation und bedeutet nicht, dass zusätzliches Personal angestellt werden muss.

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

3.1 Für den Staat

Das Gesetz sollte angesichts der Aufgaben, die die Bundesgesetzgebung den Kantonen überträgt, nur eine geringe finanzielle Auswirkung auf das aktuelle Budget der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung haben. Die voraussichtlichen Erhöhungen hängen einerseits mit der neuen Beratungsaufgabe im Rahmen der Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen zusammen (Artikel 6 Absätze 5 und 6) und andererseits mit der interkantona-

len Zusammenarbeit insbesondere im Hinblick auf die Schaffung eines Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unter der Ägide der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, das am 1. Januar 2007 in Betrieb genommen werden soll. Die Berechnung der Kosten zulasten der Kantone ist noch im Gange.

3.2 Für die Gemeinden

Der Gesetzesentwurf führt für die Gemeinden nicht zu Mehrkosten. Die Gemeinden kommen wie bisher für die Verwaltung und die Dokumentation, die Betriebskosten der regionalen Zentren und die Fahrkosten der Berufsberaterinnen und Berufsberater auf.

4. PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Heute verfügt das Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung (BEA) mit seinem gesamten Personal über 24,21 VZÄ. 2005 wurden 5 841 Beratungen und 10 704 Gespräche registriert, insgesamt haben 25 924 Ratsuchende ein Berufsinformationszentrum aufgesucht.

Im Allgemeinen bleibt die Beratung der Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule erste Priorität des Amts für Berufsberatung und Erwachsenenbildung. Derzeit sind von einem Total von 20,4 VZÄ der Berufsberaterinnen- und Berufsberaterstellen 15,5 mit der Beratung in der Orientierungsschule verbunden, 1,2 widmen sich besonders den Erwachsenen und 3,7 stehen den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II zur Verfügung. In den beiden letzten Jahren gab es eine Erhöhung um 1,8 Stellen für die Beratung in der Orientierungsschule, insbesondere bei den zwei neuen Orientierungsschulen La Tour-de-Trême und Saane-West. Die übrigen Berufsberatungszentren haben den demographischen Zuwachs ohne Personalaufstockung bewältigt. Der Vergleich der Prozentsätze für die Schulen wird aufmerksam beobachtet. Immer wenn sich eine Möglichkeit ergibt, wird ausgleichend auf die Entwicklung der Schülerbestände reagiert.

Die Beratung zur Validierung bereits erbrachter Bildungsleistungen gemäss Artikel 6 Abs. 6 stellt eine neue Dienstleistung dar, die vom Bundesgesetz über die Berufsbildung verlangt wird. Der voraussichtliche Arbeitsumfang entspricht einer 30%-Stelle. Das BEA wird dafür sorgen, dass die Erhöhung des Beschäftigungsgrads durch die neuen Dienstleistungen oder andere Einnahmen, insbesondere die BBT-Beiträge, finanziert werden kann.